

Hinweis:

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist.

Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

**Lesefassung der
Abwasserbeseitigungssatzung
(Entwässerungssatzung)**

der Stadtwerke Neuenrade – AöR vom 15.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2020 (GV. NRW. S. 729), sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Neuenrade - AöR am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtwerke Neuenrade - AöR umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers, das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes sowie die Übergabe des Abwassers und Klärschlammes an den Ruhrverband als Betreiber der örtlichen Verbandskläranlagen, soweit die Stadtwerke Neuenrade - AöR nicht selbst Abwasserreinigungsanlagen betreiben. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die ge-

sonderte Satzung der Stadtwerke Neuenrade - AöR über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben),

6. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

- (2) Die Stadtwerke Neuenrade - AöR stellen zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmen die Stadtwerke Neuenrade - AöR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als

Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von den Stadtwerken Neuenrade - AöR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen (einschließlich der Übergabe des Abwassers an den Ruhrverband).
- b) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen zur öffentlichen Abwasseranlage. Die Ableitung vom Gebäude zur Druckstation bleibt im Eigentum und Unterhaltungspflicht des Anschlussnehmers.
- c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung der Stadtwerke Neuen-

rade - AöR über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden. Die Anschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie die Schächte und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsleitungen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind Bestandteil der Hausanschlussleitung, gehören jedoch zur öffentlichen Abwasseranlage.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können die Stadtwerke Neuenrade -AöR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Neuenrade liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von den Stadtwerken Neuenrade - AöR den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft

auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadtwerke Neuenrade - AöR können den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Stadtwerke Neuenrade - AöR können den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadtwerke Neuenrade - AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser, jedoch nur wenn der Eigentümer nachweist, dass einer schadlosen Versickerung das Wohl der Allgemeinheit entgegensteht.
- (3) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.
- (4) Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke anfällt, kann ohne Einwilligung der Stadtwerke Neuenrade - AöR oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu erwarten ist. Die Größe dieser Fläche ist vorab mit den Stadtwerken Neuenrade - AöR abzustimmen.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennanlagen,
 6. radioaktives Abwasser,
 7. Inhalte von Chemietoiletten,
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 10. Silagewasser,
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
 12. Blut aus Schlachtungen,
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte nicht überschritten werden, die für die gemeindlichen Kläranlagen und die Kläranlagen des Ruhrverbandes festgesetzt sind. Die Grenzwerte ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil die-

ser Satzung ist. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadtwerke Neuenrade - AöR können im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie können das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadtwerke Neuenrade - AöR erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadtwerke Neuenrade - AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind.
- (7) Die Stadtwerke Neuenrade - AöR können Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere können die Stadtwerke Neuenrade - AöR auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von den Stadtwerken Neuenrade - AöR verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (9) Die Stadtwerke Neuenrade - AöR können die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,

2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadtwerke Neuenrade - AöR im Einzelfall verlangen, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von den Stadtwerken Neuenrade - AöR eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadtwerke Neuenrade - AöR eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadtwerke Neuenrade - AöR können darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Das Gleiche gilt, wenn beim Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 die Verlegung der Anschlussleitung nur über Grundstücke Dritter erfolgen kann und deren Inanspruchnahme durch eine Grunddienstbarkeit bzw. andere dauerhafte rechtliche Sicherung (z.B. Baulast) des in Anspruch genommenen Grundstückes gesichert werden kann.
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist den Stadtwerken Neuenrade - AöR nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

- (1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses den Stadtwerken Neuenrade - AöR anzuzeigen. Die Stadtwerke Neuenrade - AöR stellen ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist und eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

- (2) Für die Berechnung der Wassermenge, die aus der Brauchwassernutzungsanlage als Schmutzwasser der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird, ist ein Wasserzähler der Stadtwerke Neuenrade - AöR einzubauen. Der Zähler wird gegen eine in der Gebührensatzung der Stadtwerke Neuenrade - AöR festgelegte Mietgebühr von den Stadtwerken Neuenrade ausgehändigt. Durch die Aushändigung des Zählers ist seitens der Stadtwerke Neuenrade - AöR der Bau der Brauchwassernutzungsanlage genehmigt.
- (3) Für eine mögliche Nachspeisung der Zisterne oder direkt ins Wasserleitungsnetz des Gebäudes ist ebenfalls ein Zähler nach Abs. 2 zu installieren. Die hier gemessene Wassermenge wird von dem Wassermesser, der die Frischwasserzufuhr zählt, abgezogen.
- (4) Die Brauchwassernutzungsanlage ist durch einen Fachinstallateur nach DIN 1988 herzustellen. Vor Inbetriebnahme hat der Bauherr den Stadtwerken Neuenrade - AöR die Abnahmebescheinigung des Fachinstallateurs nach DIN 1988 vorzulegen. Die „Abnahmebescheinigung für Brauchwassernutzungsanlagen“ ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2).

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führen die Stadtwerke Neuenrade – AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so können sie bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadtwerke Neuenrade - AöR auf seinem Grundstück eine für die öffentliche Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage treffen die Stadtwerke Neuenrade - AöR. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Stadtwerke Neuenrade – AöR sind

berechtigt, die Druckpumpe auf ihre Kosten über einen Zwischenzähler an das häusliche Elektrizitätsnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.

- (3) Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Absätze 1 – 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Revisionsschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadtwerke Neuenrade - AöR können den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, können die Stadtwerke Neuenrade - AöR hiervon Befreiung gewähren, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch dauerhafte rechtliche Sicherung gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussnehmer, benannt wird.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebe-
ne (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstau-
sicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen.
Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrie-
ben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüch-
tigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der
Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Revi-
sionsschacht oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außer-
halb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60
WHG) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigen-
tümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Revisionsschachtes oder einer
geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert
oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers
von der Errichtung eines Revisionsschachtes oder einer Inspektionsöffnung außer-
halb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Revisions-
schacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder
Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachts ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitun-
gen bis zum Revisionsschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausfüh-
rung und lichte Weite des Revisionsschachtes oder der Inspektionsöffnung bestim-
men die Stadtwerke Neuenrade - AöR.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unter-
haltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitung führt der
Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Soweit mehrere Anschlussnehmer
eine gemeinsame Anschlussleitung benutzen, haften sie als Gesamtschuldner. Die
Anschlussleitung ist in Abstimmung mit den Stadtwerken Neuenrade - AöR zu erstel-
len. Die privaten Anschlussleitungen in öffentlichen Straßen- und Wegeflächen müs-
sen aus langlebigen und betriebssicheren Material hergestellt sein. Dahingehende

ausdrückliche Forderungen des jeweiligen Straßenbaulastträgers bleiben davon unberührt. Der Anschlussnehmer übernimmt für 5 Jahre die Gewähr für die Arbeiten des von ihm beauftragten Tiefbauunternehmers. Die Gewährleistung beginnt mit dem Tag der Abnahme der Arbeiten durch die Stadtwerke Neuenrade - AöR. Kommt der Anschlussnehmer bei erkannten Schäden seiner Verpflichtung nicht nach, haben die Stadt Neuenrade oder die Stadtwerke Neuenrade - AöR das Recht, nach erfolgloser Aufforderung die Arbeiten auf Kosten des Anschlussnehmers ausführen zu lassen.

- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so können die Stadtwerke Neuenrade - AöR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist. Der Anschlussnehmer kann nicht verlangen, dass ein Anschlusskanal mit natürlichem Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage sichergestellt ist.
- (8) Auf Antrag können die Stadtwerke Neuenrade - AöR zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Die Stadtwerke Neuenrade - AöR sind berechtigt, in Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen der Stadt Neuenrade, Kanalbaumaßnahmen oder in anderen besonderen Fällen durch einen von ihr beauftragten Unternehmer die Grundstücksanschlussleitung erstmals herzustellen. Der Kostenersatzanspruch für die Herstellung des Grundstücksanschlusses entsteht mit der endgültigen Fertigstellung nach Beendigung der Maßnahme. Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig. Ersatzpflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit

Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig. Benutzen mehrere Grundstückseigentümer einen Anschlusskanal, haftet jeder für den Kostenersatz gesamtschuldnerisch.

- (10) Im Zusammenhang mit dem Ausbau, Erneuerung oder Instandhaltung der öffentlichen Abwasseranlage, sowie in Zusammenhang mit dem Straßenausbau der Stadt Neuenrade können die Stadtwerke Neuenrade - AöR bestimmen, dass die vorhandene Grundstücksanschlussleitung bis zum Revisionsschacht untersucht und bei Bedarf saniert wird. Die Kosten der Prüfung und ggf. Sanierung trägt der Anschlussnehmer, der Aufwand hierfür ist den Stadtwerken Neuenrade - AöR in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.
- (11) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses den Stadtwerken Neuenrade - AöR mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 14

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke Neuenrade - AöR als Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlage. Diese ist vom Anschlussberechtigten oder eines von ihm Beauftragten schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu beantragen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten entschieden worden ist. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Stadtwerke Neuenrade – AöR übernehmen keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (2) Der Antrag muss die folgenden zur Beurteilung der Grundstücksentwässerung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen auf diesem Grundstück und ggf. geplanten baulichen Maßnahmen im Maßstab 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- die Lage der öffentlichen Abwasseranlage mit Höhenlage sowie der Führung der vorhandenen und geplanten Anschlusskanäle und Anschlussleitungen (Revisionsschacht) ebenfalls mit Höhenangaben,
 - die Lage vorhandener und geplanter Revisionsschächte,
 - die Lage evtl. vorhandener und geplanter Speicher für die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser,
 - die Lage evtl. vorhandener Kleinkläranlagen oder abflussloser Gruben,
 - die Lage evtl. vorhandener oder geplanter Einrichtungen für Niederschlagswasserbeseitigung,
- b) Grundriss im Maßstab 1 : 100 mit folgenden Angaben:
- das unterste Geschoss mit höhenmäßigen Eintragungen der Grundleitungen,
 - Schächte, Abscheider, Heizölsperren und Pump-, bzw. Hebeanlagen,
 - Ablaufstellen unter Angabe ihrer Art (häusliches oder betriebliches Schmutzwasser, verunreinigtes oder nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser),
- c) Antragsunterlagen geplanter Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser mit Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG zur Weiterleitung an den Märkischen Kreis, Amt für Umweltschutz in 4-facher Ausfertigung,
- d) Lageplan und Bauzeichnungen für Abwasserbehandlungsanlagen,
- e) Eine Beschreibung bei Gewerbebetrieben über Herkunftsbereiche des Abwassers, das in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll. Art und voraussichtliche Menge des anfallenden Abwassers,
- f) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und vom Planverfasser zu unterschreiben. Die Stadtwerke Neuenrade - AöR sind berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen. Sie kön-

nen auch eine Nachprüfung durch Sachkundige auf Kosten des Anschlussberechtigten fordern.

- (3) Die Abnahme des Anschlussbereiches an die öffentliche Abwasseranlage und der Grundstücksentwässerungsleitung bis zum Revisionschacht erfolgen durch die Stadtwerke Neuenrade - AöR. Diese Abnahme erfolgt nicht unter bauordnungsrechtlichen Aspekten, sondern allein aus folgenden auf die Anlagenbenutzung bezogenen Gesichtspunkten:
 - a) Systemgerechtigkeit der haus- und grundstücksinternen Abwasserleitungen bezüglich Misch- oder Trennsystem,
 - b) Beachtung der satzungsrechtlichen Vorgaben an die Unzulässigkeit der Ableitung von Quell- und Drainagegewässern über die öffentliche Abwasseranlage.

Durch die Abnahme übernehmen die Stadtwerke Neuenrade - AöR keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein; insbesondere dürfen Rohre nicht eingedeckt werden. Nach der Abnahme des Anschlussbereiches an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte die auf seine Veranlassung hin aufgebrochenen öffentlichen Straßen- und Wegeflächen unverzüglich gemäß Vorgaben des jeweiligen Baulastträgers verkehrssicher wiederherzustellen.

Dezentrale Niederschlagswasserversickerungsanlagen sowie Einleitungsstellen von Niederschlagswasser in ein Gewässer werden gemäß Genehmigung nach § 8 WHG vom Märkischen Kreis, Amt für Umweltschutz abgenommen.

- (4) Die Stadtwerke Neuenrade - AöR behalten sich vor, bereits eingedeckte Abwasserleitungen auf Kosten des Anschlussberechtigten zum Zwecke der Abnahme wieder freilegen zu lassen. Sollte dies aufgrund eines Versäumnisses des Anschlussberechtigten nicht möglich sein, können die Stadtwerke Neuenrade – AöR auf Kosten des Anschlussnehmers nachträglich eine Abnahme auf der Grundlage einer Kanal-TV-Untersuchung verlangen.
- (5) Die Abnahme sollte vom Anschlussberechtigten mindestens drei Werktage vor dem gewünschten Abnahmetermin mit Nennung des ausführenden Fachunternehmens bei den Stadtwerken Neuenrade – AöR beantragt werden. Abnahmen erfolgen nicht an Wochenenden und nicht außerhalb der normalen Dienststunden.

- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadtwerke Neuenrade – AöR die Anschlussleitung und den Revisionschacht abgenommen oder sonst ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt haben.
- (7) Die Stadtwerke Neuenrade - AöR können jederzeit fordern, dass vorhandene Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen für die Abwehr von Gefahren und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2020). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber den Stadtwerken Neuenrade - AöR.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7

bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2020.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist den Stadtwerken Neuenrade - AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) auf Verlangen der Stadtwerke Neuenrade - AöR vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadtwerke Neuenrade – AöR erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW können die Stadtwerke Neuenrade - AöR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadtwerke Neuenrade - AöR führen ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind den Stadtwerken Neuenrade - AöR mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter den Stadtwerken Neuenrade - AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadtwerke Neuenrade - AöR sind jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmen die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, den Stadtwerken Neuenrade - AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadtwerke Neuenrade - AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern oder
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete und Beauftragte der Stadtwerke Neuenrade - AöR mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das den Stadtwerken Neuenrade - AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.
- (4) Der Anschlussberechtigte hat den Stadtwerken Neuenrade - AöR innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme anzuzeigen, wenn er eine private Wasserversorgungsanlage ausschließlich oder zusätzlich zur öffentlichen Wasserversorgung betreibt. Zur Messung der Wassermengen, die der privaten Wasserversorgungsanlage entnommen und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Abwasser ist ein Zähler der Stadtwerke Neuenrade - AöR zu installieren.

- (5) Werden aus der öffentlichen Wasserversorgung Wassermengen zum Bewässern von Gartenanlagen verwendet, ist hierfür ein Zähler der Stadtwerke Neuenrade – AöR zu installieren. Die hier gemessene Wassermenge wird bei der Abwasserberechnung in Abzug gebracht.
- (6) Die Berechtigung zur Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage (Benutzungsrecht) bleibt in den Fällen der beabsichtigten Brauchwassernutzung oder privaten Wasserversorgung in vollem Umfang bestehen. Auch der Benutzungszwang für das Ableiten von Abwasser im Sinne dieser Satzung bleibt in vollem Umfang bestehen.
- (7) Verstöße gegen diese Anzeigepflicht können als Abgabehinterziehung geahndet werden.

§ 19

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die den Stadtwerken Neuenrade - AöR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadtwerke Neuenrade - AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadtwerke Neuenrade - AöR haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen den Stadtwerken Neuenrade – AöR anzuzeigen. Unterlassen der bisherige und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch, bis die Stadtwerke Neuenrade - AöR Kenntnis von dem Eigentumswechsel hat.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 7 Absatz. 3 und 4

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,

3. § 7 Absatz 5

Abwasser ohne Einwilligung der Stadtwerke Neuenrade - AöR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

5. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

6. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,

7. § 11 Absatz 1

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses den Stadtwerken Neuenrade - AöR angezeigt zu haben,

8. §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 4

die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,

9. § 13 Absatz 11

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig den Stadtwerken Neuenrade - AöR mitteilt,

10. § 14 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadtwerke Neuenrade - AöR herstellt oder ändert,

11. § 15 Absatz 6 Satz 3

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung den Stadtwerken Neuenrade – AöR auf Verlangen nicht vorlegt,

12. § 16 Absatz 2

Den Stadtwerken Neuenrade - AöR die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadtwerke Neuenrade - AöR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

13. § 18 Absatz 3

die Bediensteten oder die durch die Stadtwerke Neuenrade - AöR Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtwerke Neuenrade - AöR vom 22.02.2006 außer Kraft.

Anlage 1

Zur Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadtwerke Neuenrade – AöR vom 15.12.2020

Bei Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadtwerke Neuenrade dürfen in Anlehnung des Arbeitsblattes DWA-M 115 der Abwassertechnischen Vereinigung nachfolgende Grenzwerte nicht überschritten werden, sofern nicht im Ausnahmefall aufgrund besonderer Verhältnisse andere Festlegungen von den Stadtwerken Neuenrade getroffen werden:

1. Allgemeine Grenzwerte
 - a) Temperatur: 35 °
 - b) pH-Wert: 6,5 – 10
 - c) Absetzbare Stoffe, nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist; zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden: 0,3 ml/l, nach 2 Std. Absetzzeit

2. Verseifbare Öle und Fette 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe
 - a) direkt abscheidbar: DIN 1999 beachten (Abscheider für Leichtflüssigkeiten)

 - b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist; Kohlenwasserstoffe gesamt gemäß DIN 38409 Teil 18: 20 mg/l

4. Organische Lösungsmittel
 - a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer, als es der Löslichkeit entspricht.

 - b) halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen): 0,5 mg/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 - a) Arsen As 0,1 mg/l

b)	Blei	Pb	0,5 mg/l
c)	Cadmium	Cd	0,5 mg/l
d)	Chrom 6-wertig	Cr	0,1 mg/l
e)	Chrom	Cr	0,5 mg/l
f)	Kupfer	Cu	0,5 mg/l
g)	Nickel	Ni	0,5 mg/l
h)	Quecksilber	Hg	0,05 mg/l
i)	Selen	SE	1,0 mg/l
j)	Zink	Zn	2,0 mg/l
k)	Zinn	Sn	2,0 mg/l
l)	Aluminium und Eisen	Al Fe	keine Begrenzung soweit keine klärtechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind.
m)	Cobalt	Co	1,0 mg/l
n)	Silber	Ag	0,1 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Ammonium und Ammoniak	NH ₄ NH ₃	200 mg/l
b)	Cyanid, leicht freisetzbar	CN	0,1 mg/l
c)	Fluorid	F	50 mg/l
d)	Nitrit, falls größere Frachten anfallen	NO ₂	20 mg/l
e)	Sulfat	SO ₄	600 mg/l
f)	Sulfid	S	1,0 mg/l

7. Organische Stoffe

a)	wasserdampfvlüchtige Phenole	C ₆ H ₅ OH	100 mg/l
b)	Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

z.B. Natriumsulfit Eisen-II-Sulfat		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Abwasseranlage auftreten
---------------------------------------	--	---

Anlage 2

Zur Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadtwerke Neuenrade – AöR vom 15.12.2020

Absender (Installateur):

.....
.....
.....

Stadtwerke Neuenrade AöR
Bahnhofstraße 57

58809 Neuenrade

Abnahmebescheinigung für Brauchwassernutzungsanlagen

Bauherr:

Straße, Hs. Nr.:

Ortsteil:

Amhabe ich die Brauchwassernutzungsanlage betriebsfertig angeschlossen.
Die Anlage entspricht der DIN 1988.

Bemessung der Zisterne m³ für Personen

Firma, Typ:

Angeschlossen sind (bitte Anzahl angeben):

Kellergeschoss: Toiletten Waschmaschinen

Erdgeschoss: Toiletten Waschmaschinen

1. OG: Toiletten Waschmaschinen

2. OG Toiletten Waschmaschinen

3. OG Toiletten Waschmaschinen

Technische Einrichtungen:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Regenwasserfilter: ja nein, wenn ja, System

Trinkwassernachspeisung im System in die Zisterne

Überlauf der Zisterne in: Kanal Versickerung

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Firmenstempel